

Geschäftsordnung der Studierendenkonferenz

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Auf diese Geschäftsordnung finden die Begriffsbestimmungen aus der Ordnung der Bundes-ESG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Studierendenkonferenz umfasst die studentischen Delegierten für die Vollversammlung der Bundes-ESG gemäß Bundes-ESG-Ordnung § 9 Abs. 1
- (3) Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben bei Zustimmung durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

§ 2 Einladung

(1) Studierendenkonferenz

- a) Zeit und Ort der Studierendenkonferenzen werden durch den Koordinierungsrat festgelegt.
 - b) Die ordentliche Studierendenkonferenz findet vor der ordentlichen Vollversammlung statt.
 - c) Terminlich von der Tagung der Vollversammlung gelöste außerordentliche Studierendenkonferenzen sind möglich. Außerordentliche Studierendenkonferenzen finden auf Beschluss des Koordinierungsrates oder auf Verlangen von wenigstens zehn Orts-ESGn aus vier Landeskirchen statt.
- (2) Der Koordinierungsrat unterrichtet die Orts-ESGn und Landeskirchen über die ordentlichen Studierendenkonferenzen wenigstens vier Monate vor dem festgelegten Sitzungstermin. Die Frist für die Einladung für außerordentliche Studierendenkonferenzen beträgt einen Monat.
 - (3) Nach Rückmeldungen der landeskirchlichen Listen (Bundes-ESG-Ordnung § 3 Abs. 2 Satz 7) lädt der Koordinierungsrat die delegierten studentischen Mitglieder der Vollversammlung (Delegierte) zu den Studierendenkonferenzen ein.

§ 3 Tagesordnung

Die studentischen Mitglieder des Koordinierungsrates erarbeiten einen Vorschlag für die Tagesordnung. Die Studierendenkonferenz beschließt ihre endgültige Tagesordnung.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung liegt bei den studentischen Mitgliedern des Koordinierungsrates
- (2) Die Sitzungsleitung kann
 - a) die Redezeit begrenzen
 - b) die Öffentlichkeit ausschließen.

Bei Auslegungszweifeln an der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

- (3) Die Studierendenkonferenz kann diese Maßnahmen nach den Regeln des § 5 Abs. 3 wieder aufheben.

§ 5 Anträge

- (1) Rede- und Antragsrecht bestimmen sich nach Bundes-ESG-Ordnung § 3. Anträge sind so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (2) Anträge
 - a) Inhaltliche Anträge sind in Textform unter Beifügung einer Begründung bei der Sitzungsleitung einzureichen.
 - b) Fristgerecht und während der Sitzung eingereichte Anträge benötigen die Unterstützung von mindestens vier Delegierten aus mindestens zwei verschiedenen ESGn, um behandelt zu werden.
 - c) Die Sitzungsleitung kann im Einzelfall auch Anträge behandeln lassen, die der vorgenannten Form nicht genügen.

(3) Geschäftsordnungsanträge, zu denen keine Gegenrede erfolgt, sind angenommen. Andernfalls wird über sie nach höchstens zwei Pro- und zwei Kontra-Reden abgestimmt.

§ 6 Abstimmungen

(1) Anträge

- a) Weitergehende Anträge werden zuerst abgestimmt.
- b) Die zur Annahme von Anträgen erforderlichen Mehrheiten bestimmen sich nach Bundes-ESG-Ordnung § 4 Abs. 3.
- c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- d) Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Beratungsgegenstandes benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

2) Öffentliche Abstimmungen müssen nicht ausgezählt werden, wenn die von der Sitzungsleitung festgestellte Mehrheit von keiner Delegierten oder keinem Delegierten bezweifelt wird.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Abstimmungen der Studierendenkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Antragstexte sowie die Mehrheitsverhältnisse der Abstimmungen vermerkt.

(2) Über alle Teile, die keine inhaltliche Abstimmung beinhalten, ist ein Gedächtnisprotokoll der Veranstaltung zu erstellen, in dem wesentliche Abstimmungen dargestellt werden.

(3) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Koordinierungsrat sorgen für die Erstellung des Gesamtprotokolls.

(4) Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Studierendenkonferenz veröffentlicht das Arbeitsfeld ein Gesamtprotokoll.

(5) Die Delegierten erhalten eine vorläufige Fassung des Gesamtprotokolls und haben die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen dem Gesamtprotokoll zu widersprechen und genau beschriebene Änderungen geltend zu machen. Die studentischen Mitglieder des Koordinierungsrates beschließen und veröffentlichen die endgültige Fassung des Gesamtprotokolls. Auf nicht angenommene Widersprüche ist hinzuweisen. Dem gesamten Koordinierungsrat wird das beschlossene Gesamtprotokoll vorgelegt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung der Studierendenkonferenz bedarf der Zustimmung des Koordinierungsrates.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Studierendenkonferenz, treten, unter Vorbehalt der Zustimmung des Koordinierungsrates, sofort in Kraft und müssen im Einklang mit der Ordnung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland stehen. Der Koordinierungsrat ist befugt, redaktionelle Angleichungen vorzunehmen. Diese sind der Studierendenkonferenz mit dem Protokoll anzuzeigen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17.09.2015 in Kraft.